

Richtlinien
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
zur finanziellen Förderung der westfälischen Museen
und Gedenkstätten mit musealem Bestand
(ab dem 01.10.2021)

Zielsetzung

Das LWL-Museumsamt für Westfalen ist seit 1978 in mehreren Schritten mit der Beratung und Förderung von Museen und Gedenkstätten in Trägerschaft von Kommunen und Vereinen beauftragt worden. Diese Aufgabe obliegt dem LWL im Rahmen des § 5 Abs. 1 lit. b Nr. 3 LVerbO; die Ausgestaltung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen.

Zielsetzung der finanziellen Förderung nach diesen Richtlinien ist die nachhaltige Entwicklung und Strukturverbesserung dieser Kultureinrichtungen in Westfalen-Lippe. Diese Häuser sind in besonderem Maße Treuhänder des bedeutenden kulturellen Erbes der Region und erbringen Leistungen für die Gemeinschaft und ihre Entwicklung.

Unter dem Anspruch, die Qualitäten dieser kulturellen Überlieferung stetig weiterzuentwickeln, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und für kommende Generationen zu bewahren, fühlt sich der LWL in besonderer Weise der Erhaltung fachlicher Standards und ethischer Normen wie auch dem verantwortlichen Umgang mit öffentlichen Fördermitteln verpflichtet. Deshalb setzen insbesondere große Fördermaßnahmen eine nachweisbare kontinuierliche Weiterentwicklung von Sammlung, Dokumentation und Vermittlung voraus. Ausgeschlossen von einer Förderung sind museumsähnliche Einrichtungen wie Infozentren, Science Center und Ausstellungshäuser ohne eigene Sammlungen.

I. Förderkriterien

Eine Förderung im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel kann erfolgen, wenn folgende Kriterien nachweislich erfüllt sind:

1. Kommunale Trägerschaft bzw. Mitträgerschaft. Der bestimmende Einfluss der öffentlichen Hand auf das Museum und seine Aktivitäten muss gegenüber privatrechtlichem Engagement überwiegen.
2. Ausreichender homogener Sammlungsbestand originaler Exponate und ein Sammlungskonzept. Die Sammlungen müssen in Teilen eine überörtliche Relevanz für das kulturelle Erbe in Westfalen-Lippe bzw. Alleinstellungsmerkmale haben. Bei Gedenkstätten kommt dem Gebäudebestand und seiner Historie eine zentrale Bedeutung zu.
3. Fortlaufende Erfassung der Sammlungen durch Inventarisierung und Objektdokumentation sowie die digitale Präsentation der Sammlung in öffentlichen Internet-Objektportalen, insbesondere in museum-digital:westfalen und museum-digital:owl.
4. Ein mit dem LWL-Museumsamt für Westfalen abgestimmtes Museumskonzept zu Inhalten, Personal, Museumspädagogik und Sicherheit (Personen, Gebäude, Exponate).
5. Gewährleistung eines kontinuierlichen Museumsbetriebes durch
 - a) eine fachlich qualifizierte Museumsleitung in Festanstellung
 - b) regelmäßige Öffnungszeiten (mind. 25 Stunden pro Woche)

- c) qualifizierte weitere Sammlungstätigkeit auf der Grundlage des Sammlungskonzeptes
- d) fachgerechte Aufbewahrung des Sammlungsgutes, Erforschen und Publizieren der Sammlungen, zeitgemäße Präsentationsformen
- e) Forschungen zur Provenienz der Objekte oder aktive Unterstützung solcher Forschungen Dritter
- f) Vermittlungsangebote, besonders für Kinder und Jugendliche sowie bildungsferne Gruppen
- g) Unterstützung der gesellschaftlichen Entwicklung in Kommune und Region durch Einbindung von bürgerschaftlichem Engagement, Kooperationen mit örtlichen Gruppen und Institutionen, wissenschaftlichen, musealen und touristischen Netzwerken usw. sowie dem LWL
- h) besondere Anstrengungen zur Verbesserung der Barrierefreiheit
- i) eine eigene Website, um einen ständigen Austausch mit der Öffentlichkeit zu ermöglichen. Das Nähere bestimmen die Erläuterungen zu den Förderrichtlinien
- j) Aufgeschlossenheit für Formen der interkommunalen Kooperation.

Kommunale Museen und Gedenkstätten, die diese Kriterien nicht erfüllen und damit nicht förderfähig sind, können sich jedoch durch vorgeschaltete Maßnahmen in Abstimmung mit dem LWL-Museumsamt für Westfalen für großvolumige Fördermaßnahmen sukzessive qualifizieren. Dazu gehören z.B. Dokumentations- oder Restaurierungsmaßnahmen sowie museumspädagogische Konzepte, die mit Summen unter 20.000 Euro gefördert werden können. Unerlässlich für Fördermaßnahmen über 20.000 Euro bleiben jedoch politische Beschlüsse des kommunalen Trägers, die das Erreichen der oben genannten Kriterien sicherstellen.

II. Förderhöhe und förderfähige Maßnahmen

1. Mit 30 v.H. der zuwendungsfähigen Aufwendungen werden nach Maßgabe der Erläuterungen zu den Richtlinien folgende Maßnahmen gefördert:
 - a) Neu- und Umbaumaßnahmen einschließlich Maßnahmen zur Optimierung von Sicherheitsstandards, Klimatisierung und Lichtschutz. Besondere Förderung genießen die unter Ziffer 3 aufgeführten Baumaßnahmen. Depots sind nicht förderfähig. Der LWL ermöglicht jedoch über die Westfälisch-Lippische Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH (WLV) den Bau von Gemeinschaftsdepots für regionale Interessengemeinschaften
 - b) Präsentations- und Einrichtungsmaßnahmen. Besondere Förderung genießen die unter Ziffer 3 aufgeführten Maßnahmen
 - c) Museumspädagogische Konzepte und Maßnahmen. Besondere Förderung genießen die unter Ziffer 3 aufgeführten Maßnahmen
 - d) Maßnahmen zum Exponaterhalt (Konservierung, Restaurierung, Präparation)
 - e) Maßnahmen zum Erwerb bzw. zur Installation von Museumssoftware im Bereich der Dokumentation einschließlich notwendiger Lizenzen sowie entsprechende Schulungen bzw. Einführungen und die Konversion von Altdaten in neue Software, ferner gesonderte Fotodokumentationen, sofern sie nicht Teil der regulären Objektdokumentation sind. Im Rahmen des Cloud-Computing können bei der Beschaffung einer browserbasierten Anwendung anstelle einer einmaligen Lizenzgebühr Jahresgebühren bis zu einem maximalen Gesamtwert von 5.000 Euro gefördert werden. Hierbei erwirbt das Museum einen browserbasierten Zugang für mehrere Jahre
 - f) Maßnahmen zur digitalen Kommunikation im Bereich Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Website, Social Media). Das Nähere bestimmen die Erläuterungen zu den Richtlinien.

2. Abweichend von der anteiligen Förderung werden nach Maßgabe der Erläuterungen zu den Richtlinien folgende Maßnahmen mit Pauschalen gefördert:
 - a) Maßnahmen zur Bestandserfassung und -erschließung (Inventarisierung, Dokumentation). Die Pauschale in Höhe von 6 bis 7 Euro/Objekt bei Inventarisierungen und 8 bis 12 Euro bei Dokumentationen kann für Maßnahmen gezahlt werden, die von Externen im Wege von Dienst- und Werkverträgen erarbeitet werden, nicht jedoch von festangestelltem Personal. Die maximale Förderung je Förderfall und Jahr beträgt 8.000 Euro.
 - b) Die Onlinestellung der dokumentierten Objekte in öffentlichen Internet-Objektportalen, insbesondere in museum-digital:westfalen und museum-digital:owl. Die Pauschale in Höhe von 2 bis 4 Euro/Objekt kann für Maßnahmen gezahlt werden, die von Externen im Wege von Dienst- und Werkverträgen sowie von ehrenamtlich Tätigen erarbeitet werden, nicht jedoch von festangestelltem Personal. Die maximale Förderung je Förderfall und Jahr beträgt 2.000 Euro.
3. Mit 50 v.H. der zuwendungsfähigen Aufwendungen werden Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit (Inklusion) gefördert. Das Nähere bestimmen die Erläuterungen zu den Förderrichtlinien.
4. Bei der Antragstellung muss die Finanzierung der Maßnahme verbindlich gesichert sein und durch einen Finanzierungsplan nachgewiesen werden.
5. Die Zahlung nichtkommunaler öffentlicher Mittel vermindert die als Bemessungsgrundlage festgelegten zuwendungsfähigen Aufwendungen.
6. Die Höchstförderung je Förderfall beträgt bei Baumaßnahmen 400.000 Euro und bei Präsentations- und Einrichtungsmaßnahmen 600.000 Euro. Jährlich werden maximal 200.000 Euro bei Baumaßnahmen und 300.000 Euro bei Präsentations- und Einrichtungsmaßnahmen gewährt.
7. Die Zuwendungen sollen in der Regel 500 Euro nicht unterschreiten.
8. Die Förderfähigkeit von Museumsneugründungen ist vom Kulturausschuss bzw. ab einer voraussichtlichen Zuwendungshöhe von mehr als 200.000 Euro vom Landschaftsausschuss ausdrücklich zu beschließen (Grundsatzbeschluss). Nach einem positiven Votum erfolgt eine Förderung analog Ziffer II. 1a) und b) in Höhe von 30 v.H. der zuwendungsfähigen Aufwendungen. Die Förderung von Inklusionsmaßnahmen erfolgt analog Ziffer II. 3.
9. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides begonnene Maßnahmen können ebenso wie Eigenleistungen nicht gefördert werden.¹ Ausgenommen sind Maßnahmen, für die eine Genehmigung zum förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt wurde.

III. Förderverfahren

Über eine Fördermaßnahme, die im Einzelfall eine Förderhöhe

- a) von 20.000 Euro nicht übersteigt, entscheidet die Verwaltung
- b) von 200.000 Euro nicht übersteigt, beschließt der Kulturausschuss
- c) von 200.000 Euro übersteigt, beschließt der Landschaftsausschuss.

Über die Abläufe informiert die potenziellen Antragsteller eine Broschüre des LWL-Museumsamtes.

¹ Anmerkung: Die Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement (aktuell MBI. NRW 2019 S. 783) ist für deren Gültigkeitsdauer und die ihrer Novellierungen zu beachten.

IV. Förderberichte

- a) Über finanzielle Förderungen, die den Betrag von 20.000 Euro im Einzelfall nicht überschreiten sowie über abgelehnte Förderanträge wird im Kulturausschuss jährlich berichtet.
- b) Die Verwaltung berichtet dem Kulturausschuss jährlich über abgeschlossene Fördermaßnahmen im Rahmen eines Tätigkeits- und Erfahrungsberichtes des LWL-Museumsamtes für Westfalen.